## Landesausschuss

der Ärzte und Krankenkassen im Saarland gem. § 90 SGB V

- Geschäftsstelle -

Europaallee 7- 9 66113 Saarbrücken

# Beschlussfassung

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Saarland vom 05.11.2025

Gemäß der zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) hat der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Saarland am 05.11.2025 Feststellungen über die aktuelle Versorgungssituation in den Arztgruppen gem. §§ 11 bis 14 der BPL-RL vom 20.12.2012, Inkrafttreten am 01.01.2013, zuletzt geändert am 18. Juni 2025, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 22.09.2025 B3), in Kraft getreten am 1. Juli 2025, getroffen und folgenden Beschluss gefasst:

## Zu § 11 Hausärzte:

- 1. Mittelbereich (MB) Saarbrücken (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.010)
  - mit den Städten Saarbrücken, Friedrichsthal und Sulzbach/Saar sowie den Gemeinden Heusweiler, Kleinblittersdorf, Quierschied und Riegelsberg

Für den Mittelbereich Saarbrücken wird festgestellt, dass **weiterhin keine** Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **9,5** (zuletzt **12,5**) **Arztstellen** möglich sind.

- 2. Mittelbereich Völklingen (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.009)
  - mit den Städten Völklingen und Püttlingen sowie den Gemeinden Großrosseln und Wadgassen

Für den Mittelbereich Völklingen wird festgestellt, dass **weiterhin keine** Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **10,0** (zuletzt **11,0**) **Arztstellen** möglich sind.

- **3.** Mittelbereich Merzig (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.002)
  - mit der Stadt Merzig sowie den Gemeinden Losheim am See, Mettlach und Perl

Für den Mittelbereich Merzig wird festgestellt, dass weiterhin keine Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **5,5** (zuletzt **5,5**) **Arztstellen** möglich sind.

## **4. Mittelbereich Wadern** (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.001)

• mit der Stadt Wadern sowie den Gemeinden Nonnweiler und Weiskirchen

Der Landesausschuss hatte für den Mittelbereich Wadern mit Beschluss vom 17.04.2024 die Fortführung der drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL für die Fachgruppe der Hausärzte beschlussmäßig festgestellt.

Der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland wurde eine **Frist von zwei Jahren** zur Beseitigung oder Abwendung der drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB V ab Bestandskraft des o.a. Beschlusses (**hier: 28.05.2024**) eingeräumt.

Zuletzt wurde für den Mittelbereich Wadern mit Beschluss vom 16.04.2025 wiederum die Fortführung der drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL für die Fachgruppe der Hausärzte beschlussmäßig festgestellt.

Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses stellt der Landesausschuss die Fortführung der drohenden Unterversorgung im Mittelbereich Wadern fest.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **7,0** (zuletzt **6,5**) **Arztstellen** möglich sind.

## 5. Mittelbereich Neunkirchen (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.007)

• mit den Städten Neunkirchen und Ottweiler sowie den Gemeinden Illingen, Merchweiler, Schiffweiler und Spiesen-Elversberg

Der Landesausschuss hatte für den Mittelbereich Neunkirchen mit Beschluss vom 30.10.2024 das Vorliegen einer drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL für die Fachgruppe der Hausärzte beschlussmäßig festgestellt. Der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland wurde eine **Frist von zwei Jahren** zur Beseitigung oder Abwendung der drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB V ab Bestandskraft des o.a. Beschlusses (hier: 02.12.2024) eingeräumt.

Zuletzt wurde für den Mittelbereich Neunkirchen mit Beschluss vom 16.04.2025 wiederum die Fortführung der drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL für die Fachgruppe der Hausärzte beschlussmäßig festgestellt.

Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses stellt der Landesausschuss die Fortführung der drohenden Unterversorgung im Mittelbereich Neunkirchen fest.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **21,0** (zuletzt **21,0**) **Arztstellen** möglich sind.

## **6.** Mittelbereich Dillingen (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.005)

• mit der Stadt Dillingen sowie den Gemeinden Beckingen, Nalbach und Rehlingen-Siersburg

Für den Mittelbereich Dillingen wird festgestellt, dass **weiterhin keine** Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **8,0** (zuletzt **5,0**) **Arztstellen** möglich sind.

## 7. Mittelbereich Saarlouis (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.006)

• mit der Stadt Saarlouis sowie den Gemeinden Bous, Ensdorf, Saarwellingen, Schwalbach, Überherrn und Wallerfangen

Für den Mittelbereich Saarlouis wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen sind. Gemäß § 103 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 16b Abs. 3 Ärzte-ZV ist von daher die angeordnete Zulassungsbeschränkung aufzuheben.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **3,0 Arztstellen** möglich sind.

#### **8.** Mittelbereich Lebach (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.004)

• mit der Stadt Lebach sowie den Gemeinden Eppelborn und Schmelz

Der Landesausschuss hatte für den Mittelbereich Lebach mit Beschluss vom 30.10.2024 das Vorliegen einer drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL für die Fachgruppe der Hausärzte beschlussmäßig festgestellt. Der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland wurde eine **Frist von zwei Jahren** zur Beseitigung oder Abwendung der drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB V ab Bestandskraft des o.a. Beschlusses (hier: **02.12.2024**) eingeräumt.

Zuletzt wurde für den Mittelbereich Lebach mit Beschluss vom 16.04.2025 wiederum die Fortführung der drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL für die Fachgruppe der Hausärzte beschlussmäßig festgestellt.

Im Mittelbereich Lebach ist die Einwohnerzahl von 51.685 um 1.425 auf 53.110 Einwohner gestiegen, ohne dass sich seit der letzten Beschlussfassung des Landesausschusses die Anzahl der dort tätigen Ärzte reduziert hätte. Damit einhergehend sinkt der Versorgungsgrad auf 74,4 %. Gemäß § 29 BPL-RL ist das Vorliegen einer Unterversorgung anzunehmen, wenn der Stand der hausärztlichen Versorgung (§ 11) den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 25 Prozent unterschreitet.

Es wird festgestellt, dass im Mittelbereich Lebach **Unterversorgung** gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL eingetreten ist.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **12,0** (zuletzt **11,5) Arztstellen** möglich sind.

Der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland wird gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB V ab Bestandskraft des Beschlusses eine **Frist von zwei Jahren** zur Beseitigung oder Abwendung der Unterversorgung eingeräumt.

## 9. Mittelbereich Homburg (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.008)

• mit den Städten Homburg und Bexbach sowie der Gemeinde Kirkel

Für den Mittelbereich Homburg wird festgestellt, dass **weiterhin keine** Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **5,0** (zuletzt **4,5**) **Arztstellen** möglich sind.

## 10. Mittelbereich St. Ingbert (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.011)

• mit der Stadt St. Ingbert sowie der Gemeinde Mandelbachtal

Der Landesausschuss hatte für den Mittelbereich St. Ingbert mit Beschluss vom 17.04.2024 die Fortführung der drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL für die Fachgruppe der Hausärzte beschlussmäßig festgestellt. Der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland wurde eine **Frist von zwei Jahren** zur Beseitigung oder Abwendung der drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB V ab Bestandskraft des o.a. Beschlusses (hier: **28.05.2024**) eingeräumt.

Zuletzt wurde für den Mittelbereich St. Ingbert mit Beschluss vom 16.04.2025 wiederum die Fortführung der drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL für die Fachgruppe der Hausärzte beschlussmäßig festgestellt.

Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses stellt der Landesausschuss die Fortführung der drohenden Unterversorgung im Mittelbereich St. Ingbert fest.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **7,0** (zuletzt **9,5**) **Arztstellen** möglich sind.

## 11. Mittelbereich Blieskastel (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.012)

• mit der Stadt Blieskastel sowie der Gemeinde Gersheim

Für den Mittelbereich Blieskastel wird festgestellt, dass **weiterhin** Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

## 12. Mittelbereich St. Wendel (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.003)

mit der Stadt St. Wendel sowie den Gemeinden Freisen, Marpingen, Namborn, Nohfelden,
Oberthal und Tholey

Für den Mittelbereich St. Wendel wird festgestellt, dass **weiterhin keine** Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **6,5** (zuletzt **10,0**) **Arztstellen** möglich sind.

## Zu § 12 Allgemeine fachärztliche Versorgung:

## 1. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 BPL-RL genannte Arztgruppe

## Augenärzte

wird festgestellt, dass

- o in den **Planungsbereichen Regionalverband Saarbrücken, Kreis Saarlouis, Kreis Neunkirchen und Saarpfalz-Kreis weiterhin** Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.
- o im **Planungsbereich Kreis Merzig-Wadern** die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen sind. Gemäß § 103 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 16b Abs. 3 Ärzte-ZV ist von daher die angeordnete Zulassungsbeschränkung aufzuheben.
  - Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **0,5 Arztstellen** möglich sind.
- o im Planungsbereich Kreis St. Wendel weiterhin keine Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **2,0** (zuletzt **1,0**) **Arztstellen** möglich sind.

#### 2. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 2 BPL-RL genannte Arztgruppe

## Chirurgen und Orthopäden

wird festgestellt, dass

o in den Planungsbereichen Regionalverband Saarbrücken, Kreis Saarlouis, Kreis Merzig-Wadern, Kreis St. Wendel, Kreis Neunkirchen und Saarpfalz-Kreis weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

## 3. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 3 BPL-RL genannte Arztgruppe

#### Frauenärzte

wird festgestellt, dass

- o in den Planungsbereichen Regionalverband Saarbrücken, Kreis Saarlouis, Kreis St. Wendel, Kreis Neunkirchen und Saarpfalz-Kreis weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.
- o im Planungsbereich Kreis Merzig-Wadern weiterhin keine Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu 2,5 (zuletzt 0,5) Arztstellen möglich sind.

## 4. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 4 BPL-RL genannte Arztgruppe

#### Hautärzte

wird festgestellt, dass

- o im **Planungsbereich Regionalverband Saarbrücken** die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen sind. Gemäß § 103 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 16b Abs. 3 Ärzte-ZV ist von daher die angeordnete Zulassungsbeschränkung aufzuheben.
  - Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **1,0 Arztstellen** möglich sind.
- o in den **Planungsbereichen Kreis Saarlouis und Kreis St. Wendel weiterhin** Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.
- o im **Planungsbereich Kreis Merzig-Wadern** die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen sind. Gemäß § 103 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 16b Abs. 3 Ärzte-ZV ist von daher die angeordnete Zulassungsbeschränkung aufzuheben.
  - Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **0,5 Arztstellen** möglich sind.
- o im **Planungsbereich Kreis Neunkirchen** Überversorgung eingetreten ist. Eine Zulassungsbeschränkung gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V wird angeordnet.
- o für den **Planungsbereich Saarpfalz-Kreis** <u>zunächst</u> mit Beschluss vom 30.10.2024 das Vorliegen einer **Unterversorgung** gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL festgestellt wurde.

Der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland wurde gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB V ab Bestandskraft des Beschlusses (hier: 02.12.2024) eine **Frist von zwei Jahren** zur Beseitigung oder Abwendung der Unterversorgung eingeräumt.

Der Landesausschuss hat in seiner darauffolgenden Sitzung am 16.04.2025 das Vorliegen einer **drohenden Unterversorgung** gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL festgestellt.

Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses stellt der Landesausschuss die **Fortführung der drohenden Unterversorgung** im Planungsbereich Saarpfalz-Kreis fest.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **2,5** (zuletzt **2,5**) **Arztstellen** möglich sind.

## 5. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 5 BPL-RL genannte Arztgruppe

### • Hals-Nasen-Ohrenärzte

wird festgestellt, dass

- o in den Planungsbereichen Regionalverband Saarbrücken, Kreis Saarlouis, Kreis St. Wendel und Kreis Neunkirchen weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.
- o im **Planungsbereich Kreis Merzig-Wadern** die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen sind. Gemäß § 103 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 16b Abs. 3 Ärzte-ZV ist von daher die angeordnete Zulassungsbeschränkung aufzuheben.
  - Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **0,5 Arztstellen** möglich sind.
- o im **Planungsbereich Saarpfalz-Kreis** die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen sind. Gemäß § 103 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 16b Abs. 3 Ärzte-ZV ist von daher die angeordnete Zulassungsbeschränkung aufzuheben.
  - Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **0,5 Arztstellen** möglich sind.

#### 6. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 6 BPL-RL genannte Arztgruppe

#### Nervenärzte

wird festgestellt, dass

o in den Planungsbereichen Regionalverband Saarbrücken, Kreis St. Wendel, Kreis Neunkirchen und Saarpfalz-Kreis weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

- o im **Planungsbereich Kreis Saarlouis** die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen sind. Gemäß § 103 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 16b Abs. 3 Ärzte-ZV ist von daher die angeordnete Zulassungsbeschränkung aufzuheben.
  - Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **0,5 Arztstellen** möglich sind.
- o im **Planungsbereich Kreis Merzig-Wadern** die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen sind. Gemäß § 103 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 16b Abs. 3 Ärzte-ZV ist von daher die angeordnete Zulassungsbeschränkung aufzuheben.
  - Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **1,0 Arztstellen** möglich sind.
- Ferner wird festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an Fachärzten für Psychiatrie / Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie im Kreis Neunkirchen nach wie vor nicht ausgeschöpft ist (§ 101 Absatz 1 Satz 8 SGB V).
  - Es können Zulassungen oder Anstellungen für **0,5** (zuletzt **0,5**) **Arztstellen** erfolgen, die jedoch nur durch Fachärzte für Psychiatrie / Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie besetzt werden können.

## 7. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 7 BPL-RL genannte Arztgruppe

#### Psychotherapeuten

wird festgestellt, dass

- o im Planungsbereich **Regionalverband Saarbrücken** weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.
  - Es wird jedoch festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an **Ärztlichen Psychotherapeuten** (§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V) nach wie vor nicht erfüllt ist.
  - Es können Zulassungen oder Anstellungen für **5,0** (zuletzt **3,5) Psychotherapeuten-Stellen** erfolgen, die jedoch **nur** durch Ärztliche Psychotherapeuten besetzt werden können.
- o im **Planungsbereich Kreis Saarlouis** weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.
  - Es wird jedoch festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an Ärztlichen Psychotherapeuten (§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V) nicht erfüllt ist. Zwar wurden die in der Beschlussfassung vom 16.04.2025 ausgewiesenen Psychotherapeuten-Stellen, die nur durch Ärztliche Psychotherapeuten besetzt werden konnten, besetzt. Nach den Berechnungen zu dieser Beschlussfassung können indes wieder Zulassungen oder Anstellungen für 1,5 Psychotherapeuten-Stellen erfolgen, die jedoch nur durch Ärztliche Psychotherapeuten besetzt werden können. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist hier entsprechend anzuwenden (§ 17 Abs. 3 S.3 BPL-RL).

Ferner wird festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil für Psychotherapeuten, die ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuen (§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V), nicht erfüllt ist. Es können Zulassungen oder Anstellungen für **0,5 Psychotherapeuten-Stellen** erfolgen, die jedoch nur durch Psychotherapeuten, die ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuen, besetzt werden können. § **26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist hier entsprechend anzuwenden** (§ **17 Abs. 3 S.3 BPL-RL).** 

- o im **Planungsbereich Kreis Merzig-Wadern** die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen sind. Gemäß § 103 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 16b Abs. 3 Ärzte-ZV ist von daher die angeordnete Zulassungsbeschränkung aufzuheben.
  - Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **2,0 Psychotherapeuten-Stellen** möglich sind.
- o im **Planungsbereich Kreis St. Wendel** die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen sind. Gemäß § 103 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 16b Abs. 3 Ärzte-ZV ist von daher die angeordnete Zulassungsbeschränkung aufzuheben.
  - Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **0,5 Psychotherapeuten-Stellen** möglich sind.
- o im **Planungsbereich Kreis Neunkirchen** weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.
  - Es wird jedoch festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an Ärztlichen Psychotherapeuten (§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V) nach wie vor nicht erfüllt ist. Es können Zulassungen oder Anstellungen für 2,5 (zuletzt 3,0) Psychotherapeuten-Stellen erfolgen, die jedoch nur durch Ärztliche Psychotherapeuten besetzt werden können.
- o im **Planungsbereich Saarpfalz-Kreis** weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.
  - Es wird jedoch festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an Ärztlichen Psychotherapeuten (§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V) nach wie vor nicht erfüllt ist. Es können Zulassungen oder Anstellungen für 1,0 (zuletzt 1,0) Psychotherapeuten-Stellen erfolgen, die jedoch nur durch Ärztliche Psychotherapeuten besetzt werden können.

#### 8. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 8 BPL-RL genannte Arztgruppe

## Urologen

wird festgestellt, dass

o in den Planungsbereichen Regionalverband Saarbrücken, Kreis Saarlouis, Kreis St. Wendel, Kreis Neunkirchen und Saarpfalz-Kreis weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

o im Planungsbereich **Kreis Merzig-Wadern** die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen sind. Gemäß § 103 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 16b Abs. 3 Ärzte-ZV ist von daher die angeordnete Zulassungsbeschränkung aufzuheben.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **0,5 Arztstellen** möglich sind.

## 9. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 9 BPL-RL genannte Arztgruppe

## Kinder- und Jugendärzte

wird festgestellt, dass

- in den Planungsbereichen Kreis Saarlouis, Kreis St. Wendel und Saarpfalz-Kreis weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.
- o im Planungsbereich **Regionalverband Saarbrücken weiterhin keine** Überversorgung besteht.
  - Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **2,0** (zuletzt **2,5**) **Arztstellen** möglich sind.
- o im Planungsbereich **Kreis Merzig-Wadern** die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen sind. Gemäß § 103 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 16b Abs. 3 Ärzte-ZV ist von daher die angeordnete Zulassungsbeschränkung aufzuheben.
  - Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **0,5 Arztstellen** möglich sind.
- o im **Planungsbereich Kreis Neunkirchen weiterhin keine** Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **1,0** (zuletzt **1,0**) **Arztstellen** möglich sind.

## Zu § 13 Spezialisierte fachärztliche Versorgung:

## 1. Für die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 BPL-RL genannte Arztgruppe

### Anästhesisten

wird festgestellt, dass im **Planungsbereich (Raumordnungsregion Saarland) weiterhin** Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

## 2. Für die in § 13 Abs. 1 Nr. 2 BPL-RL genannte Arztgruppe

## Fachinternisten (fachärztlich tätig)

wird festgestellt, dass im **Planungsbereich (Raumordnungsregion Saarland) weiterhin** Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

Ferner wird festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil für Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie / Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie in Höhe von 8 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten (Minimalquote) nach wie vor erfüllt ist.

Weiterhin wird festgestellt, dass die Höchstversorgungsanteile (Maximalquoten)

- für die Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie die Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie in Höhe von 33 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten,
- für die Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie die Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie in Höhe von 19 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten,
- o für die Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie die Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie in Höhe von 25 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten

nach wie vor erfüllt sind. Die Nachbesetzung <u>bestehender Arztsitze</u> innerhalb der jeweiligen Schwerpunkte ist jedoch weiterhin möglich; hier entfalten die Quotenregelungen keine Wirkung.

Für die Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, die Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie, die Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde sowie die Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde wird festgestellt, dass die Höchstversorgungsanteile (Maximalquote) in Höhe von 18 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten nicht ausgeschöpft sind.

#### 3. Für die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 BPL-RL genannte Arztgruppe

#### Kinder- und Jugendpsychiater

wird festgestellt, dass im **Planungsbereich (Raumordnungsregion Saarland)** die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen sind. Gemäß § 103 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 16b Abs. 3 Ärzte-ZV ist von daher die angeordnete Zulassungsbeschränkung aufzuheben.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **0,5 Arztstellen** möglich sind.

## 4. Für die in § 13 Abs. 1 Nr. 4 BPL-RL genannte Arztgruppe

## Radiologen

wird festgestellt, dass im **Planungsbereich (Raumordnungsregion Saarland) weiterhin** Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

## Zu § 14 Gesonderte fachärztliche Versorgung:

#### 1. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 genannte Arztgruppe

## Humangenetiker

wird festgestellt, dass im Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland) weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

## 2. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 2 BPL-RL genannte Arztgruppe

#### • Laborärzte

wird festgestellt, dass im Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland) weiterhin keine Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **2,5** (zuletzt **2,5**) **Arztstellen** möglich sind.

#### 3. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 BPL-RL genannte Arztgruppe

## • Neurochirurgen

wird festgestellt, dass im Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland) weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

## 4. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 4 BPL-RL genannte Arztgruppe

#### Nuklearmediziner

wird festgestellt, dass im Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland) weiterhin keine Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **1,0** (zuletzt **1,0) Arztstelle** möglich sind.

## 5. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 5 BPL-RL genannte Arztgruppe

## Pathologen

wird festgestellt, dass im Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland) weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs.1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

## 6. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 6 BPL-RL genannte Arztgruppe

## Physikalische und Rehabilitationsmediziner

wird festgestellt, dass im Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland) weiterhin keine Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **3,0** (zuletzt **3,0**) **Arztstellen** möglich sind.

## 7. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 7 BPL-RL genannte Arztgruppe

## Strahlentherapeuten

wird festgestellt, dass im Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland) weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

#### 8. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 8 BPL-RL genannte Arztgruppe

#### Transfusionsmediziner

wird festgestellt, dass im Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland) weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

Der Landesausschuss hat die vorgenannten Beschlussfassungen mit der Auflage versehen, dass – soweit keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind – Zulassungen bzw. Anstellungen gemäß § 95 Abs. 9 SGB V in den jeweiligen Arztgruppen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis Überversorgung eingetreten ist.

Soweit Zulassungsbeschränkungen aufgehoben werden (§ 26 Abs. 1 BPL-RL) oder die entsprechende Anwendung von § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL angeordnet ist, gilt Folgendes:

Für Zulassungen nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB sowie Anstellungen nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V (Zulassungen bzw. Anstellungen im sog. Job-Sharing) endet die Leistungsbegrenzung und ggf. die Beschränkung der Zulassung nach Maßgabe der Bestimmungen § 26 Abs. 2 und 3 BPL-RL und der Anzahl der ausgewiesenen Arztstellen. Hierüber ist vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung oder der Anstellung zu entscheiden.

Über Anträge auf (Neu-)Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss nach Maßgabe des § 26 Abs. 4 BPL-RL.

Potenzielle Bewerber haben ihre Zulassungsanträge innerhalb einer Frist von

## sechs Wochen ab Veröffentlichung dieser Beschlussfassung

bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für Ärzte, Europaallee 7-9, 66113 Saarbrücken, abzugeben und die hierfür nach § 18 Ärzte-ZV erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge.

Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a. berufliche Eignung
- b. Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- c. Approbationsalter
- d. Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V
- e. bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- f. Versorgungsgesichtspunkte (siehe zum Beispiel Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35) und
- g. Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

#### Anlage

Planungsblätter der einzelnen Facharztgruppen